

Aktenzeichen	I/4 – Fe
Ansprechpartner	Daniel Felsmann
Zimmer-Nr.	7 - EG
Telefon	08861 214-123
Fax	08861 214-823
E-Mail	standesamt@schongau.de
Internet	www.schongau.de
Postfach	1348 · 86953 Schongau

Umgang mit Verstorbenen im Stadtgebiet Schongau – Infos für Bestatter

Im Umgang mit Verstorbenen im Stadtgebiet Schongau wird auf folgende Richtlinien hingewiesen:

- Die Abholung von Verstorbenen aus dem Stadtgebiet Schongau unterliegt der Vorfahrt-/Aufsichtspflicht. Diese hoheitliche Aufgabe, welche originär von der Friedhofsverwaltung zu erbringen ist, wurde durch eine öffentliche Ausschreibung an das Beerdigungsinstitut Echter vergeben.
Das Beerdigungsinstitut Echter erbringt somit die Aufsichtspflicht der Herausgabe von Verstorbenen im gesamten Stadtgebiet, einschließlich Altenheime und Krankenhaus. Das Beerdigungsinstitut Echter ist vor einer Abholung bitte rechtzeitig, ca. 1 Stunde im Voraus, unter der Nummer 08861/9081350 zu verständigen.
Bei der Herausgabe werden die Unterlagen geprüft (z.B. Todesbescheinigung) und anschließend wird der bzw. die Verstorbene freigegeben, wenn alles passt.
- Bei Feuerbestattungen ist die polizeiliche Genehmigung durch die Polizeiinspektion Schongau, Jugendheimweg 5, 86956 Schongau, vor der Überführung einzuholen.
- Die Originalunterlagen (Todesbescheinigung vertraulicher und nicht vertraulicher Teil) sowie die Sterbefallanzeige von einer Einrichtung (Krankenhaus oder Altenheim) sind bei Abholung der Verstorbenen unverzüglich zum Standesamt zu bringen. Sollte das Standesamt nicht mehr besetzt sein, so sind diese in den Briefkasten neben der Pforte einzuwerfen oder können bei der Herausgabe an das Beerdigungsinstitut Echter übergeben werden, welche es uns dann an das Standesamt übermittelt.
- Von der Polizei sichergestellte Verstorbene können nur unter Vorlage der vom Standesamt gestempelten Todesbescheinigung i.V.m. der Freigabe der Leiche herausgegeben werden.
- Sämtliche Verstorbene sind unverzüglich nach der Leichenschau in die Kühlung des Leichenhauses zu bringen. Ausnahmen hiervon sind:
 - Einrichtungen (Krankenhaus, Altenheime etc.) mit einer geeigneten Kühlmöglichkeit. Hier ist nach 3 Tagen das Standesamt zu informieren, wenn sich bis dahin noch kein Bestatter bezüglich der Abholung gemeldet hat.
 - Altenheime, in denen der/die Verstorbene im Einzelzimmer liegt. Hier ist die Leiche spätestens nach 24 Stunden in das Leichenhaus zu bringen, wenn durch die Angehörigen kein Bestatter für die Abholung beauftragt wurde. Hierzu ist das Beerdigungsinstitut Echter zu kontaktieren, um den/die Verstorbene in das städtische Leichenhaus zu bringen.
 - Leichen, welche direkt aus der Wohnung geholt werden, wenn diese direkt in ein anderes Gemeindegebiet mit geeigneter Kühlung überführt werden.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Ihre Friedhofsverwaltung Schongau

Öffnungszeiten Rathaus	Banken	IBAN	SWIFT-BIC
Mo.-Fr. 08:30-12.30 Uhr	Sparkasse Oberland	DE79 7035 1030 0190 0001 90	BYLADEM1WHM
Di. 14.00-16.00 Uhr	HypoVereinsbank	DE88 7342 1478 0004 8139 28	HYVEDEMM666
Do. 14.00-18.00 Uhr	VR Bank Kaufbeuren-Ostallgäu eG	DE33 7209 0000 0003 0074 48	GENODEF1AUB
	Raiffeisenbank Pfaffenwinkel eG	DE09 7016 9509 0000 1035 00	GENODEF1PEI
	Postbank München	DE04 7001 0080 0008 5688 09	PBNKDEFFXXX